

Satzung des



Allegiance for Standard Border Collies e.V.
Sitz: Langgasse 20 ● Hohenstein-Breithardt
VR 2520 Amtsgericht Friedberg, Eintragungsbestätigung vom 06.05.2008

Stand Oktober 2013

I Abschnitt: Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

Der Verein führt den Namen

Allegiance for Standard Border Collies e.V.

in Abkürzung: **ASBC**. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Friedberg eingetragen.

1. Der Verein hat seinen Sitz in Hohenstein-Breithardt.
2. Der Verein ist Mitglied im IHV (Internationale Hundeverband e.V.). Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung des IHV und seiner Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des IHV, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der IHV vorgeschriebenen Regelungen. Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des IHV binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind. Im Falle von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum IHV wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.
3. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Weiterhin haftet der Verein (ASBC e.V.) nicht für den Dachverband (IHV).

§ 2 Zweck

1. Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zucht- und Ausbildungsverein. Zweck ist die Reinzucht von Hütehundrassen nach den hinterlegten Standards, sowie deren artgerechte Ausbildung. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über "Steuerbegünstigte Zwecke" der § 51 ff AO. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mittel zum Zweck

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:

1. Festsetzung der Zuchtordnung.
2. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen.
3. Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches sowie Einrichtung eines Zuchtbuchamtes.
4. Erstellung und Pflege einer Internetpräsenz.
5. Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte.
6. Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle.
7. Veranstaltung von Zuchtschauen.
8. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.
9. Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels und der unkontrollierten Vermehrung.
10. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere im verantwortungsbewussten Umgang mit Hunden.
11. Förderung des allgemeinen Interesses an den von dem Verein betreuten Rassen.
12. Registrierung von Zuchtzwingern
13. Die Mittel zum Zweck sind unbegrenzt.

§ 4 Aufbau

Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand, und zwar:
 - 2.1. der Gesetzliche Vorstand,
 - 2.2. der Erweiterte Vorstand

§ 7 Bindungswirkung

Die nach den geltenden Regelungen des ASBC gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend.

II. Abschnitt: Mitgliedschaft**§ 8 Allgemeines**

1. Mitglied des Vereins kann grundsätzlich jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des §1 Absatz 3 anzuerkennen. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen nach §18 mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung.
3. Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach §18 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichterordnung.

§ 9 Anmeldung, Widerspruch

1. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich beim 1. Vorsitzenden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmeantrages auf der Website "www.asbc.de" kann gegen die Aufnahme Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu begründen und an den 1. Vorsitzenden zu richten. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand endgültig. Diese Entscheidung sowie die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Betroffenen begründet schriftlich mitzuteilen.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitglieds.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung der Aufnahmebestätigung. Die Aufnahmebestätigung wird zugesandt, sobald das aufzunehmende Mitglied seine bei der Aufnahme fällig werdenden Zahlungen an den Verein geleistet hat.

§ 11 Ausschluss von der Mitgliedschaft

Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:

1. Hundehändler und deren Angehörige sowie Personen, die mit einem Hundehändler in eheähnlicher Gemeinschaft leben.
2. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentliche Züchter und Halter im Sinne der Satzung lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder die Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht die tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung als Hundezüchter nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel im Sinne dieser Satzung zugehörig.
3. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
4. Personen, die aus einem anderen Verein ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragsstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Verein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht.

§9 Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren Vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist. §11 Abs. 4 gilt entsprechend für

Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 5 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

§ 12 Beitrag

1. Die Höhe der Eintritts- und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist spätestens zum 31. Januar eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.

§ 13 Beitragsermäßigung

1. Einen ermäßigten Beitrag zahlen Familienangehörige von Mitgliedern.
2. Für das Eintrittsjahr errechnet sich der vom Neumitglied zu zahlende Jahresbeitrag als Produkt aus der Anzahl der noch verbleibenden Monate des Jahres und dem Jahresbeitrag gemäß Gebührenordnung, geteilt durch 12. Der Eintrittsmonat wird mitgezählt. Die Gesamtsumme ist auf volle Euro-Beträge aufzurunden.
3. Die übrigen bei Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

§ 15 Erlöschen durch Tod

Beim Tode eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

§ 16 Erlöschen durch Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und an den 1. Vorsitzenden des Vereins zu richten.

§ 17 Erlöschen durch Streichung

1. Außer im Fall des § 11 Abs. 3 und 4 erfolgt die Streichung eines Mitglieds nur, wenn es Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Vereins nicht bis zum 30.04. des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, getilgt hat.
2. Im Fall des Abs. 1 erfolgt die Streichung zum 30.04. des Geschäftsjahres. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.
3. Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung und schriftlicher Weisung des Vorstandes. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

§ 18 Erlöschung durch Ausschluss

1. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - 1.1. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung des Vereins;
 - 1.2. bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins.
2. Wer Vereinsinteressen schädigt; entsprechendes gilt von denjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst wie unterstützt.
3. Ferner kann der Ausschluss erfolgen:
 - 3.1. bei einem die Zucht schädigenden Verhaltens innerhalb und/oder außerhalb des Vereins;
 - 3.2. bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichterordnung und gegen Zuchtschaubestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen;
 - 3.3. bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zuchtrichter, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitglieds, beharrliche Störung des Vereinsfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe;
 - 3.4. bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien;
 - 3.5. gegenüber Mitgliedern, die auch in einem anderen, dieselbe Hunderasse betreuenden Vereins (Rassehunde-Zuchtverein) Mitglied und dort mit der gleichen Rasse züchterisch tätig sind.
4. Der Ausschluss hat zu erfolgen:

Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach §11 Abs. 1 Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen.
5. Über den Ausschluss befindet der Vorstand mit absoluter Mehrheit. Dieser Beschluss ist durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Zur Ablehnung des Beschlusses durch die Mitgliederversammlung bedarf es der absoluten Mehrheit.

III. Abschnitt: Mitgliederversammlung

§ 19 Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
4. Mitglieder die an der Teilnahme verhindert sind, sind wählbar, wenn sie vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem 1. Vorsitzenden erklärt haben.

§ 20 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich per e-mail an die Mitglieder und Veröffentlichung auf der Website spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen.

§ 21 Anträge

1. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens eine Woche vor der Veranstaltung in schriftlicher Form beim 1. Vorsitzenden des Vereins einzureichen. Der Vorstand kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Sonstige Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind nicht zulässig.
2. [entfällt]

§ 22 Leitung, Durchführung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen zum Vorstand muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Der Wahlleiter darf nicht selbst für die Wahl kandidieren.
2. Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.
3. Der Ablauf der Mitgliederversammlung bestimmt sich nach der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung.

§ 23 Besondere Zuständigkeit

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen;
2. Entgegennahme der Rechnungslegung;
3. Bericht des Kassenprüfers;
4. Billigung / Missbilligung des Haushaltsvoranschlages;
5. Entlastung des Vorstandes;
6. Wahl des Engeren Vorstandes;
7. Wahl des Kassenprüfers;
8. Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben;
9. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen;
10. Beschlussfassung über gestellte Anträge;
11. Festsetzung des Beitrages sowie Verabschiedung einer umfassenden Gebühren- und Spesenordnung;
12. Verleihung von Auszeichnungen;
13. Genehmigung von vorläufigen Beschlüssen, Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes.

§ 24 Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung sowie zur Änderung von Ordnungen ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Eine Änderung des Vereinszwecks ist ausgeschlossen.
2. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

§ 25 Versammlungsprotokoll

1. Die Mitgliederversammlung bestellt den Protokollführer.

2. Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Teilnehmerzahl sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten.
3. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 26 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die § 19-25 entsprechend.

IV. Abschnitt: Der Vorstand

§ 27 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis

1. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus:
 - dem Ersten Vorsitzenden,
 - dem Zweiten Vorsitzenden,
 - dem Zuchtbuchführer
2. Der Gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB); zu diesem Zweck ist jedes beauftragte Vorstandsmitglied allein vertretungsbefugt.
3. Im Innenverhältnis darf hierbei der Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden, der Zuchtbuchführer nur bei Verhinderung des Zweiten Vorsitzenden handeln.

§ 28 Der Vorstand

1. Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der gesetzliche Vorstand, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach § 27 Abs. 3 zuständigen Vertreter schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
3. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.
4. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
5. Die Vorstandssitzung leitet der Erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort (entfällt bei Beschlüssen nach Abs. 4) und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.
6. Bei Beschlussfassung des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

§ 29 Aufgaben des gesetzlichen Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern;
6. die Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen;
7. die Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern und Zuchtwarten;
8. die Verleihung von Auszeichnungen;
9. Bestellung des Zuchtbuchführers;
10. die Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung;
11. Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr.
12. Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter;
13. die Ernennung und Abberufung von Sportrichtern und Ausbildungswarten.

§ 30 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

1. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen. Hierzu gehören u.a. notwendige Änderungen der Ordnungen nach vorheriger Anhörung der

zuständigen Kommissionen. Entsprechendes gilt, soweit Angleichungen an die Satzung und Ordnungen nach § 1 Abs. 3 erforderlich sind.

2. Soweit nicht anders bestimmt, gelten die nach Abs.1 getroffenen Anordnungen und Maßnahmen mit Beschlussfassung durch den Vorstand. Die Beschlüsse sind auf der Vereinswebsite zu veröffentlichen. Sofern bei Einberufung einer Mitgliederversammlung noch keine Veröffentlichung erfolgt ist, sind die Beschlüsse mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.
3. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung, sofern es sich nicht um Angleichungen nach Abs.1 Satz 3 handelt.

§ 31 Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
 - 1.1. dem gesetzlichen Vorstand;
 - 1.2. dem Kassenwart;
 - 1.3. dem Hauptausbildungswart;
 - 1.4. dem Hauptzuchtwart;
2. Nach Bedarf ist der Erweiterte Vorstand zu ergänzen durch die Sprecher von Ausschüssen und/oder Zuchtrichter. Stimmberechtigt sind nur die Mitglieder des Vorstandes.
3. Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes finden nach Bedarf statt. Über die Erweiterte Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort, Zeit der Vorstandssitzung, Zahl der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.

V. Abschnitt: Wahlen

§ 32 Allgemeines

1. Amtsträger des Vereins werden nach den folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein.
2. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit sollte sobald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen, soweit nicht § 33 Abs. 1 entgegensteht.
3. Ein Mitglied kann mehrere Ämter einnehmen, jedoch nicht mehr als ein Amt pro Aufgabengebiet. Ein Mitglied mit mehreren Ämtern hat dennoch nur 1 Stimme.

§ 33 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen Amt von einem anderen Mitglied des Vorstands kommissarisch übernommen. Auf der Mitgliederversammlung ist dann für die restliche Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
2. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlleiter. Der Wahlleiter wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 34 [entfällt]

§ 35 [entfällt]

§ 36 [entfällt]

§ 37 Wahl per Handzeichen

Die Wahl der Amtsträger erfolgt per Handzeichen/schriftliche Meldung (bei online Versammlung).

Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag auch die geheime Wahl mit einfacher Mehrheit beschließen. Der Antrag hierzu muss unmittelbar vor dem Wahlgang gestellt werden.

VI. Abschnitt: Vereinsstrafen

§ 38 Vereinsstrafen

1. Vereinsstrafen sind:
 - 1.1. Ausschluss;
 - 1.2. Geldbuße;

- 1.3. Verweis;
- 1.4. Verwarnung;
- 1.5. Amtsenthebung.
2. Auf Amtsenthebung kann auch neben einer Vereinsstrafe nach Ziff. 1 bis 4 erkannt werden.

VII. Abschnitt: Vereinsvermögen

§ 39 Verwaltung

1. Das Vereinsvermögen wird vom Kassenwart verwaltet.
2. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
3. Der Kassenwart ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Kassenwart bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

§ 40 [entfällt]

VIII. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 41 Auflösung

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Tierheim Wetterau e.V., Brunnenweg 35, 61231 Bad Nauheim zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Für den Vorstand: Tatjana Lindemann-Mualla ● 1. Vorsitzende
Allegiance for Standard Border Collies ● Langgasse 20 ● 65329 Hohenstein